

# Allgemeine Einkaufsbedingungen der Vattenfall Eurofiber GmbH

## 1. Geltungsbereich, Gültigkeit der Bedingungen des Auftraggebers

Bestellungen/Verträge der Vattenfall Eurofiber GmbH - im Folgenden „Auftraggeber“ genannt - erfolgen zu diesen Einkaufsbedingungen nachrangig zu den Regelungen in der Bestellung/Vertrag - im Folgenden „Vertrag“ genannt - . Die vom anderen Teil - im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt - verwendeten Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn der Auftraggeber ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Nimmt der Auftraggeber die Lieferung/Leistung ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen und begleicht die Rechnung, so kann hieraus in keinem Fall abgeleitet werden, der Auftraggeber hätte die vom Auftragnehmer verwendeten Allgemeinen Geschäftsbedingungen angenommen. Vielmehr gelten sie nur, wenn der Auftraggeber sich ausdrücklich und schriftlich mit ihnen oder mit Teilen von ihnen einverstanden erklärt hat. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Vertragsparteien, ohne dass es eines erneuten Hinweises hierauf bedarf. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen aus irgendwelchen Gründen keine Gültigkeit haben oder unwirksam sein, so bleiben die übrigen Regelungen hiervon unberührt. Soweit erforderlich, ist unverzüglich eine schriftliche Abstimmung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer herbeizuführen.

## 2. Preise

Die in der Bestellung genannten Preise verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die in der Bestellung genannten Preise Festpreise. Die Preise verstehen sich, soweit nicht anders vereinbart, frei Haus einschl. Verpackung, Zoll und Versicherung bis zur angegebenen Versandanschrift/ Verwendungsstelle. Eine vorbehaltlose Zahlung des Auftraggebers ist nicht als Anerkenntnis oder Zustimmung zu werten.

## 3. Rechnungslegung | Skonto | Aufrechnung

Die Rechnungen sind nach erfolgter Lieferung/Leistung vorzugsweise in elektronischer Form als PDF an [invoice@vattenfall-eurofiber.com](mailto:invoice@vattenfall-eurofiber.com), alternativ schriftlich an Vattenfall Eurofiber GmbH, Hardenbergstraße 32, 10623 Berlin zu senden; Bestellnummern sind anzugeben, sämtliche Abrechnungsunterlagen sind beizufügen. Die Rechnungen müssen spezifiziert sein und eine Überprüfung anhand der im Vertrag genannten Preise ermöglichen. Rechnungen sind nach ihrem Zweck als fortlaufende Teilrechnungen oder Schlussrechnung zu bezeichnen. Teilrechnungen hat der Auftragnehmer so aufzustellen, dass sie als Teile der Schlussrechnung benutzt werden können. Jede Teilrechnung muss Angaben über Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits erhaltenen Teilzahlungen enthalten. In der Schlussrechnung sind die Leistungen nach den Positionen des Leistungsverzeichnisses aufzuschlüsseln und die Teilzahlungen einzeln aufzuführen. Jede Rechnung muss die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer separat ausweisen. Soweit Regelungen über eine Skontoziehung vereinbart sind, hat der Auftragnehmer eine aus seiner Sicht unberechtigte Skontoziehung innerhalb von einem Monat nach Kenntnis der Skontoziehung gegenüber dem Auftraggeber schriftlich anzuzeigen. Sofern eine solche Anzeige nicht oder verspätet erfolgt, gilt die Skontoziehung als zugestanden. Der Auftraggeber ist berechtigt, gegen Zahlungsforderungen des Auftragnehmers mit fälligen, gegen den Auftragnehmer gerichteten Zahlungsansprüchen des Auftraggebers ganz oder teilweise aufzurechnen.

## 4. Erfüllungsort | Gefahrübergang | Versand

Erfüllungsort ist die vom Auftraggeber in der Bestellung angegebene Lieferadresse/Leistungsort. Der Auftragnehmer ist zu Teillieferungen/-leistungen grundsätzlich nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers berechtigt. Die Lieferung hat – sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde – frei zu dem vom Auftraggeber angegebenen Bestimmungsort zu erfolgen. Bei Lieferungen ab Werk ist der Auftragnehmer verpflichtet, die günstigste Versandart zu wählen, soweit die Versandart nicht vorgeschrieben ist. Die zu liefernden Waren sind sachgemäß zu verpacken. Falls der Auftraggeber bei seiner Bestellung eine Bestell-, Projekt- oder Artikel-Nummer angegeben hat, ist der Auftragnehmer verpflichtet, diese Nummern im gesamten Schriftverkehr und auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen zu vermerken. Den durch fehlerhafte oder fehlende Nummern-Vermerke bei dem Auftraggeber entstehenden Bearbeitungsaufwand und die Folgen hierdurch bedingter Verzögerungen, hat der Auftragnehmer zu tragen. Die gesetzlichen Bestimmungen über den Gefahrübergang bleiben unberührt.

## 5. Erfindungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle im Rahmen der Vertragserfüllung im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand gemachten Erfindungen unverzüglich anzuzeigen und auf den Auftraggeber zu übertragen bzw. die Erfindungen seiner Arbeitnehmer unbeschränkt in Anspruch zu nehmen und unentgeltlich zu übertragen, wenn und soweit der Auftraggeber dies verlangt. Darüber hinaus ist der Auftragnehmer verpflichtet, sämtliche Arbeitsergebnisse, ggf. auch Zwischenergebnisse, dem Auftraggeber zu übergeben. Der Auftraggeber ist berechtigt, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen in eigenem Namen entsprechende Schutzrechtsanmeldungen zu tätigen. Über die weiteren Einzelheiten, insbesondere die Aufrechterhaltung derartiger Schutzrechte, ist eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.

## 6. Subunternehmer

Soweit der Auftragnehmer Dritte mit der Erbringung von Teilleistungen beauftragen möchte, bedarf dies der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Dies gilt entsprechend für den Wechsel bzw. die Hinzuziehung weiterer Subunternehmer.

## 7. Vertraulichkeit | Geheimhaltungspflicht | Rückgabe anvertrauter Unterlagen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Informationen, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die er im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages direkt oder indirekt vom oder betreffend den Auftraggeber erhält, uneingeschränkt vertraulich zu behandeln. Dies gilt nicht für Informationen, die a) zum Zeitpunkt des Erhalts öffentlich bekannt und zugänglich sind oder ohne Verschulden des jeweiligen Empfängers nach Erhalt der Informationen öffentlich bekannt oder zugänglich werden, b) dem Empfänger nachweislich bei Erhalt schon bekannt waren, oder c) dem Empfänger von Dritten ohne Bruch einer Geheimhaltungspflicht zugänglich gemacht wurden. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch über die Beendigung der Arbeiten/des Vertrages hinaus für einen Zeitraum von 3 Jahren. Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, allen seinerseits eingebundenen Mitarbeitern, Beratern, Subunternehmern, Erfüllungsgehilfen und sonstigen Personen auch diese Verpflichtung zur Vertraulichkeit aufzuerlegen. Der Auftragnehmer ist ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Auftraggebers nicht berechtigt, Einzelheiten des Vertrages öffentlich bekannt zu machen. Alle vom Auftraggeber übergebenen Unterlagen bleiben Eigentum des Auftraggebers. Die dem Auftragnehmer vom Auftraggeber zugänglich gemachten Unterlagen werden nach Beendigung des Vertrages vom Auftragnehmer vernichtet oder auf Wunsch des Auftraggebers an diesen zurückgegeben.

## 8. Rechte bei Mängeln

Innerhalb der Verjährungsfrist angezeigte Mängel verjähren frühestens sechs Monate nach Eingang der Anzeige beim Auftragnehmer.

## 9. Kündigung

Werkverträge können vom Auftraggeber jederzeit gekündigt werden. Im Kündigungsfall erhält der Auftragnehmer den Teil der Vergütung, der dem Anteil der bisher erbrachten Leistung gemessen an der Gesamtleistung entspricht, es sei denn, der Auftragnehmer weist nach, dass seine Einsparungen im Hinblick auf die nicht mehr zu erbringenden Leistungen geringer sind. Wird jedoch der Vertrag aus einem Grund gekündigt, den der Auftragnehmer zu vertreten hat, erhält dieser nur den Teil der Vergütung, der dem Anteil des bisher erbrachten und für den Auftraggeber verwendbaren Teils der Leistung gemessen an der Gesamtleistung entspricht. Ein weitergehender Vergütungsanspruch des Auftragnehmers besteht in diesem Fall nicht. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

## 10. Abtretungsverbot

Abtretungen sowie sonstige Übertragungen von Rechten und Pflichten dürfen nur mit schriftlicher Einwilligung des Auftraggebers vorgenommen werden.

## 11. Schriftform

Nebenabreden bestehen nicht. Etwaige Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind zu Beweis Zwecken schriftlich zu vereinbaren.

## 12. Vertragssprache | Anwendbares Recht | Gerichtsstand

Vertragssprache ist deutsch. Es gilt deutsches Recht. Hat der Auftragnehmer seinen Sitz im Ausland, wird deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 vereinbart. Handelsübliche Klauseln sind nach den jeweiligen gültigen Incoterms - ICC, Paris, auszulegen. Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Berlin ausschließlicher Gerichtsstand. Darüber hinaus ist der Auftraggeber berechtigt, vor dem Gericht zu klagen, das am Sitz des Auftraggebers oder am Sitz des Auftragnehmers zuständig ist.

## 13. Befolgung des Verhaltenskodex der Vattenfall Eurofiber GmbH für Lieferanten

Soweit nicht anders bestimmt, erkennt der Auftragnehmer den Verhaltenskodex für Lieferanten des Auftraggebers in der zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages geltenden Fassung („Kodex“) an. Der Kodex ist unter [www.vattenfall-eurofiber.de/lieferanten](http://www.vattenfall-eurofiber.de/lieferanten) einsehbar. Änderungen des Kodex gelten als durch den Auftragnehmer zugestanden, wenn dieser nicht innerhalb von 6 Wochen nach Zugang eines entsprechenden Informationsschreibens des Auftraggebers widerspricht. In dem Informationsschreiben hat der Auftraggeber nachvollziehbar und umfassend darzustellen, welche Änderungen vorgenommen wurden und den Auftragnehmer auf die Bedeutung seines Verhaltens besonders hinzuweisen. Der Auftragnehmer erklärt sich weiter damit einverstanden, den UN Global Compact (der „Global Compact“), auf dem der Kodex basiert, zu respektieren und danach zu handeln. Der Auftragnehmer erklärt, über die Richtlinien und Verfahren zu verfügen, um sicher zu stellen, dass die Prinzipien des UN Global Compact und nationaler Gesetze eingehalten werden. Der Auftraggeber hat das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, wenn der Auftragnehmer und/oder eines seiner verbundenen Unternehmen, Geschäftsstellen oder Betriebe, die in die Durchführung dieses Vertrages eingebunden sind, nachweislich den Kodex oder die UN Global Compact Prinzipien verletzt. Voraussetzung hierfür ist, dass diese Verletzung so schwerwiegend ist, dass die weitere Durchführung des Vertrages bis zum Ende seiner Laufzeit nicht zumutbar ist. Sofern eine Behebung möglich ist, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer zuvor schriftlich eine angemessene Frist zur Abhilfe zu setzen. Für die Zwecke der vorstehenden Regelungen zum ethischen Verhalten gilt als mit einer Partei „verbundenes Unternehmen“ jedes Unternehmen, das direkt oder indirekt: (a) von dieser Partei kontrolliert wird, (b) das Eigentum an dieser Partei hält oder diese kontrolliert oder (c) von demselben Eigentümer wie diese Partei gehalten wird oder von diesem kontrolliert wird.